

Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit und Pflege



Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit und Pflege
Postfach 80 02 09, 81602 München

Per E-Mail:

Über die Regierungen
an die Kreisverwaltungsbehörden

Bestatter über Bestatterverband Bayern e.V.

Friedhofsträger über Bayerischen Städtetag,
Bayerischen Gemeindetag, Kirchen

Ihr Zeichen

Unser Zeichen
G32i-G8070-2020/6-393

München,
11.12.2020

Ihre Nachricht vom

Unsere Nachricht vom

Name
Annette Regnat
Telefon
+49 (89) 540233-329
Telefax

E-Mail
Annette.Regnat@stmgp.bayern.de

Aktualisierte Informationen zu Bestattungen aufgrund der Zehnten
Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 8. Dezember
2020 (BayMBI. Nr. 711, BayRS 2126-1-14-G)

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit möchten wir Ihnen aktualisierte Informationen zur Durchführung von
Bestattungen während der Corona-Pandemie nach der Zehnten Bayeri-
schen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (10. BayIfSMV) vom 8. De-
zember 2020 (BayMBI. Nr. 711, BayRS 2126-1-14-G) übermitteln.

Nach § 3 der 10. BayIfSMV ist das Verlassen der Wohnung nur bei Vorlie-
gen triftiger Gründe erlaubt. Ein triftiger Grund ist nach § 3 Abs. 2 Satz 1
Nr. 9 die Teilnahme an „Beerdigungen im engsten Familienkreis“. Solche
Beerdigungen dürfen durchgeführt werden. Der Begriff „Beerdigung“ um-
fasst dabei insbesondere Trauerfeiern, Totengebete, Aussegnungen, Ab-
schiednahmen sowie die Beisetzung an der Grabstätte. Dies gilt unabhän-
gig davon, ob der jeweilige Teil der Beerdigung in einer Kirche, auf einem
gemeindlichen oder kirchlichen Friedhof, in einem Krematorium oder etwa

Dienstgebäude München
Haidenauplatz 1, 81667 München
Telefon 089 540233-0
Öffentliche Verkehrsmittel
S-Bahn: Ostbahnhof
Tram 19: Haidenauplatz

Dienstgebäude Nürnberg
Gewerbemuseumsplatz 2, 90403 Nürnberg
Telefon 0911 21542-0
Öffentliche Verkehrsmittel
U 2, U3: Haltestelle Wöhrder Wiese
Tram 8: Marienator

E-Mail
poststelle@stmgp.bayern.de
Internet
www.stmgp.bayern.de

den Räumen eines Bestattungsunternehmens stattfindet. Der „engste Familienkreis“ umfasst jedenfalls Verwandte und Verschwägerter des Verstorbenen im ersten und zweiten Grad sowie den Ehegatten/Lebenspartner beziehungsweise nichtehelichen Lebensgefährten des Verstorbenen. Insgesamt dürfte dieser Kreis im Regelfall nicht mehr als 25 Trauergäste umfassen. In Gebäuden ist der Teilnehmerkreis im Übrigen durch die Anzahl der Plätze, bei denen ein Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Plätzen gewahrt wird, beschränkt und kann im Infektionsschutzkonzept des Trägers der Örtlichkeit zahlenmäßig weiter eingeschränkt werden.

Im Übrigen sind für die Durchführung von Beerdigungen weiterhin die Regeln für Gottesdienste und Zusammenkünfte von Glaubensgemeinschaften nach § 6 der 10. BayIfSMV entsprechend anwendbar. Damit gelten für Beerdigungen folgende weiteren Vorgaben:

- Zwischen Personen, die nicht demselben Hausstand angehören, ist ein Mindestabstand von 1,5 m zu wahren.
- Für die Besucher gilt Maskenpflicht.
- Gemeindegesang ist untersagt.
- Es besteht ein Infektionsschutzkonzept des Trägers der Örtlichkeit, das die Infektionsgefahren im Hinblick auf die örtlichen Traditionen und Gegebenheiten minimiert. Dieses hat insbesondere Maßnahmen zur Einhaltung der dargestellten Vorgaben sowie zur Reinigung und Lüftung (in Gebäuden) zu umfassen. Das Infektionsschutzkonzept ist auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen.

Für eine anschließende Zusammenkunft der Trauergäste gilt § 5 der 10. BayIfSMV zu Veranstaltungen. Diese ist nach § 5 Satz 1 der 10. BayIfSMV grundsätzlich untersagt. Für Ausnahmegenehmigungen ist § 5 Satz 2 der 10. BayIfSMV zu beachten. Zulässig ist eine Zusammenkunft des in § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 der 10. BayIfSMV genannten Personenkreises im öffentlichen Raum oder in privat genutzten Räumen.

Für den Umgang mit SARS-CoV-2-infizierten Verstorbenen gelten weiterhin die Anforderungen von § 7 der Bestattungsverordnung.

Zur Klarstellung weisen wir darauf hin, dass gegen eine Abschiednahme am offenen Sarg keine Bedenken bestehen, wenn beim Verstorbenen keine Anhaltspunkte für eine Infektionskrankheit im Sinne von § 7 der Bestattungsverordnung vorliegen.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Marschall
Regierungsdirektor